

Vergabenummer

2688254

Rahmenvereinbarung im Bereich

Rahmenvereinbarung mit einem Generalunternehmer
zur Durchführung von Bauleistungen im
Zusammenhang mit der Herrichtung von Wohnungen
bei Mieterwechseln im Namen der WGS

Leistung

Rahmenvereinbarung mit einem Generalunternehmer zur Durchführung von Bauleistungen im
Zusammenhang mit der Herrichtung von Wohnungen bei Mieterwechseln im Namen der WGS

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Rahmenvereinbarung, Leistungspflicht

- 1.1 Diese Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag für die Zeit
vom 15.10.2026 (sofort nach Zuschlagserteilung) bis 31.03.2026
- 1.2 ☐ Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der
Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale
Gesamtlaufzeit beträgt Jahre.
- 1.3 Die Rahmenvereinbarung verpflichtet den/die Auftragnehmer, die mit Einzelaufträgen
abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag
festgelegten Bedingungen auszuführen.
- 1.4 Die Einzelaufträge werden grundsätzlich in Textform erteilt. Einzelaufträge können
ausnahmsweise für sofort zu erledigende Arbeiten mündlich oder fernmündlich erteilt werden;
sie werden nachträglich in Textform bestätigt.
Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Arbeiten anderer Fachlose
(Gewerke) geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.

2 Einzelaufträge

- 2.1 Zur Erteilung von Einzelaufträgen sind folgende Stellen der in der Rahmenvereinbarung
genannten Auftraggeber berechtigt:
WGS
- 2.2 Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt
hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
- 2.3 Rechnungen sind bei dem Auftraggeber einzureichen, der den Einzelauftrag erteilt hat.

3 Kleinstaufträge

Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne
Umsatzsteuer 500 Euro (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die
Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, wird ein Zuschlag in Höhe
von - Euro (Betrag ohne Umsatzsteuer) gewährt. Dies gilt auch bei
Stundenlohnarbeiten.

4 Stundenlohnarbeiten und Zuschläge

- 4.1 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten
Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten
Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt.
- 4.2 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten werden für die nachgewiesenen
zuschlagspflichtigen Stunden neben den vereinbarten Preisen sowie neben gesondert
vereinbarten Preisen für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen vergütet.

5 Sicherheitsleistungen

- ☐ Soweit die Auftragssumme des Einzelauftrages mindestens 250.000 Euro ohne
Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der
Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) des Einzelauftrages zu leisten.

- ☐ Soweit die Auftragssumme des Einzelauftrages mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme des Einzelauftrages) zu leisten.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

die Vertragserfüllung	das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
die Mängelansprüche	das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B	das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Baustelle

- 7.1 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 7.2 Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
- 7.4 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 7.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

8 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

9 Zusatz für Leistungen, die für Gaststreitkräfte erbracht werden

Lieferungen und sonstige Leistungen für die Gaststreitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Artikel 67 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen: „Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer“.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.a. Die Urkalkulation ist eine Woche nach Zuschlagserteilung beim Auftraggeber zu hinterlegen.
- 10.b. Für evtl. erforderliche Nachtragsvereinbarungen sind die Preise gem. VO-PR 1/72 bzw. 30/53 detailliert aufzugliedern.
- 10.c. Es werden Festpreise vereinbart
- 10.d. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre. Als Frist für die Rückgabe der Sicherheit wird die vorgenannte Frist vereinbart.
- 10.e. Jeder schuldhafte Verstoß gegen § 16 Abs. 1 TVgG M-V kann zu einer Vertragsstrafe von 1 % des Auftragswertes führen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 10 % der Auftragssumme begrenzt.
- 10.f. Gem. § 16 Abs.2 TVgG M-V kann die schuldhafte Nichterfüllung der nach Maßgabe der abgegebenen Erklärung zu Mindestarbeitsbedingungen bestehenden Pflichten durch das Unternehmen zur fristlosen Kündigung führen.

- ENDE BVB -